



Haftung bei Implantation ohne Schablone?

Das OLG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 12. Februar 2016 (Az. 5 U 1412/14) festgestellt, dass eine Implantation ohne Schablone an sich keine Haftung begründet. Die Frage kam auf, da die Positionierung der Implantate Regionen 25 und 26 zwar nicht optimal ist, aber gerade noch tolerierbar verlaufen. Entspricht eine Behandlung noch dem fachlichen Standard, kann kein Behandlungsfehler vorliegen.

nur von geringem Nutzen. Darüber hinaus steht schon nicht fest, dass die Implantation objektiv wegen Unbrauchbarkeit der Implantatpositionen fehlerhaft erfolgt ist. Ein zu geringer Abstand der beiden Implantatschrauben voneinander konnte von keinem der Sachverständigen festgestellt werden. Eine prothetische Versorgung der Implantate war möglich. Ob die Gestaltung der beiden Kronen fehlerhaft war, konnte von

in Zahnfleischnähe in ausreichender Größe vorhanden war. Grundsätzlich könnte hierzu zwar der nachbehandelnde Arzt als Zeuge vernommen werden. Im vorliegenden Falle ist er allerdings ein ungeeignetes Beweismittel, weil, wie der Sachverständige dem Senat erläutert hat, aufgrund des zeitlichen Abstandes von rund drei Jahren die vom Nachbehandler angetroffene Situation keineswegs derjenigen entsprechen muss, wie sie unmittelbar nach dem erstmaligen Einsetzen der Kronen bestanden hatte. Insbesondere kann die eingetretene Entzündung im Bereich der Implantate (Periimplantitis) zu einer Schwellung des Zahnfleisches geführt haben, die ihrerseits eine ursprünglich vorhandene Hygienefähigkeit des Zahnersatzes beeinträchtigt oder ausgeschlossen hat. Eine etwaige Bekundung des Nachbehandlers, eine zur Reinigung ausreichende große Lücke zwischen den beiden Kronen sei nicht vorhanden gewesen, ließe deshalb den Schluss auf eine von Anfang an fehlerhafte Gestaltung – unabhängig davon, ob diese auch ohne vollständige Erneuerung des Zahnersatzes durch eine nachträgliche Bearbeitung hätte korrigiert werden können – nicht zu. Deshalb bedurfte es der Vernehmung des angebotenen Zeugen Dr. ... nicht.“

Darüber hinaus steht schon nicht fest, dass die Implantation objektiv wegen Unbrauchbarkeit der Implantatpositionen fehlerhaft erfolgt ist. Ein zu geringer Abstand der beiden Implantatschrauben voneinander konnte von keinem der Sachverständigen festgestellt werden. Eine prothetische Versorgung der Implantate war möglich. Ob die Gestaltung der beiden Kronen fehlerhaft war, konnte von den Sachverständigen nicht hinreichend überprüft werden [...]

Das Gericht führte sachverständig beraten aus:

„Nach Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen [...] und Anhörung dieses Gutachters kann der Senat einen Behandlungsfehler der Beklagten zu 1) (die die Implantate inseriert hat) oder der Beklagten zu 3) (die mit der prothetischen Versorgung befasst war) nicht feststellen. Hiernach liegt ein Behandlungsfehler nicht schon darin, dass zur Setzung der Implantate eine sogenannte chirurgische Führungsschablone nicht verwendet worden ist. Deren Verwendung ist nicht obligatorisch und insbesondere dann, wenn, wie im Fall des Klägers, zugleich mit der Implantatsetzung eine Knochenaugmentation erfolgt,

den Sachverständigen nicht hinreichend überprüft werden, da zum Zeitpunkt der Untersuchungen die Implantatversorgung insgesamt erneuert worden war und die herausgenommenen Implantate und Kronen zu einer Begutachtung vom Kläger nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Zwar stehen in Gestalt der vom Nachbehandler durchgeführten Dokumentation Lichtbilder der entfernten Zahnersatzteile zur Verfügung, die aber, wie der Sachverständige Prof. Dr. Dr. [...] erläutert hat, eine zuverlässige Beurteilung der Qualität der Versorgung nicht erlauben. Insbesondere lassen die Lichtbilder nicht zweifelsfrei erkennen, ob die auch bei verblockten Kronen zur Reinigung erforderliche Lücke

Mehr Informationen zum Seminar „Rechtssichere Praxisverwaltung“ von Dr. Susanna Zentai stehen auf Seite 00 bereit.

INFORMATION

Dr. Susanna Zentai

Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Hohenzollernring 37
50672 Köln
Tel.: 0221 1681106
kanzlei@d-u-mr.de
www.dentalundmedizinrecht.de

ANZEIGE

OEMUS MEDIA AG

ZAHNÄRZTE LIEBEN ONLINE.

WWW.ZWP-ONLINE.INFO

